

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam

Vom 25. März 2015

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18] i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448), am 25. März 2015 folgende Änderung der Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende an der Universität Potsdam vom 21. Februar 2008 (AmBek. UP Nr. 2/2008 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird durch folgenden ersetzt:

„§ 3 Nutzung der PUCK

(1) Für die Ausweisfunktion sind auf der PUCK folgende Sichtmerkmale dargestellt: Matrikelnummer, Vorname, Nachname, Passfoto, ein Gültigkeitsvermerk und Ausweisnummer. Eine Ergänzung weiterer Merkmale ist möglich.

(2) Mit dem Semesterticketvermerk kann die PUCK als Fahrtberechtigung in den öffentlichen Verkehrsmitteln des VBB genutzt werden. Details für das Semesterticket regelt der Vertrag zwischen dem AStA und dem VBB.

(3) Die PUCK wird als universitätsinternes Zahlungsmittel zur Inanspruchnahme von Leistungen der Universität Potsdam und des Studentenwerkes Potsdam eingesetzt. Die Aufwertung der Geldbörse erfolgt an den Aufladestationen.“

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „des Schadensverursachers“ durch die Worte „der Person, die den Schaden verursacht“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgenden ersetzt:

„Eine Sperrung ist ausschließlich über die PUCK-Servicestelle möglich.“

4. § 6 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

5. § 7 wird durch folgenden ersetzt:

„§ 7 Missbrauch

Um den Schaden bei einem Verlust oder Diebstahl sowohl für die Studierende oder den Studierenden als auch für die Universität Potsdam so gering wie möglich zu halten, ist die oder der Studierende verpflichtet, bei Verlust der PUCK unverzüglich die Sperrung gemäß § 6 Abs. 1 zu veranlassen.“

6. § 8 wird durch folgenden ersetzt:

„§ 8 Eigentum

Die PUCK ist Eigentum der Universität Potsdam.“

7. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „dem Studierenden“ durch die Worte „der oder dem Studierenden“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Anfallende Überweisungsgebühren sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen und werden mit dem Restguthaben verrechnet. Die Auszahlung des Restguthabens durch das Studentenwerk Potsdam erfolgt erst nach Bearbeitung des Antrages durch die PUCK-Servicestelle.“

9. § 10 Abs. 2 wird durch folgenden ersetzt:

„Für Ersatzausfertigungen der PUCK wird eine Gebühr in Höhe von 5,11 € erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn seit der Erstaussstellung oder letzten Ersatzausfertigung mindestens 18 Monate abgelaufen sind und die bisherige PUCK zurückgegeben wird; diese Ausnahme von der Gebührenerhebung gilt nicht bei Ersatzausfertigungen im Fall des Verlustes der PUCK.“

10. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Der Studierende“ durch die Worte „Die oder der Studierende“ und das Wort „ihm“ durch die Worte „ihr oder ihm“, in § 11 Abs. 2 werden die Worte „Der Schadensverursacher“ durch die Worte „Die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher“ und das Wort „seines“ durch die Worte „ihres oder seines“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird „5“ durch „14“, in § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vom Studierenden“ durch die Worte „von der oder dem Studierenden“ und in § 12 Abs. 3 werden die Worte „des Datenschutzbeauftragten“ durch die Worte „des oder der Datenschutzbeauftragten“ ersetzt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. April 2015.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Im Zusammenhang mit der Immatrikulation an der Universität Potsdam findet sie erstmalig Anwendung für Immatrikulationen zum Wintersemester 2015/2016.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erhobene und geleistete Pfände werden bei Exmatrikulation auf Antrag der Studierenden zurückerstattet. Dazu ist die PUCK zurückzugeben. Wird die Rückzahlung des Chipkartenpfandes nicht innerhalb des nach der Exmatrikulation folgenden Semesters beantragt, verfällt der Pfandbetrag und die Karte wird Eigentum der oder des Studierenden.

Artikel 3

Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Benutzungsordnung zur Chipkarte für Studierende in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.